


Zwei Wege zur kostenlosen Corona-Schutzimpfung

Eine Anmeldung für die kostenlose Corona-Schutzimpfung ist für die **Priorisierungsgruppe 2** ausschließlich über die beiden unten angegebenen Wege möglich – **nicht** über die **Stadt Volkmarsen** oder den **Landkreis Waldeck-Frankenberg**:



Zwei Wege zur kostenlosen Corona-Schutzimpfung der **Priorisierungsgruppe 2** (ab 23. Februar 2021)



Sie können sich **ausschließlich** über diese Wege anmelden. Rufen Sie **nicht** bei Ihrem Landkreis / Ihrer kreisfreien Stadt an!

Anmeldung

Prüfung Ihrer Impfberechtigung






Anmeldeform	Telefonisch	Online
Kontakt	116 117 oder 0611 – 505 92 888	www.impfterminservice.hessen.de
Was Sie benötigen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausweisdokument 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausweisdokument ▪ E-Mail-Adresse

Was wir von Ihnen wissen möchten, wenn Sie nicht aufgrund Ihres Alters berechtigt sind



Abfrage von Risikofaktoren zwecks Prüfung Ihrer Impfberechtigung („Schutzimpfung für Personen hoher Priorität“)

- Beruf
- Gesundheitsstand
- Erkrankungen
- weiteres Expositionsrisiko



Was Sie noch tun müssen	/	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verifikation Ihrer E-Mail-Adresse mit Vergabe Ihres persönlichen Passwortes
Automatische Terminübermittlung 	Termin für 1. und 2. Impfung wird automatisch per Post oder E-Mail zugesendet, inkl.: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorgangskennung (z.B.: A 123–12345) ▪ Aufklärungsblatt ▪ Anamnesebogen ▪ Einwilligungserklärung 	Termin für die 1. und 2. Impfung wird automatisch per E-Mail zugesendet, inkl.: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorgangskennung (z.B.: A 123–12345) ▪ Aufklärungsblatt ▪ Anamnesebogen ▪ Einwilligungserklärung

Sie möchten Ihren Termin umbuchen oder einen Paartermin vereinbaren ?


← →


	116 117 oder 0611 – 505 92 888	www.impfterminservice.hessen.de
Was Sie für eine Umbuchung benötigen	Vorgangskennung (z.B.: A 123–12345)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorgangskennung (z.B.: A 123–12345) ▪ Persönliches Passwort

www.corona-impfung.hessen.de

Zur Priorisierungsgruppe 2 gehören gem. § 3 der Corona-Impfverordnung folgende Personen:

(1) Folgende Personen haben mit hoher Priorität Anspruch auf Schutzimpfung:

1. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben,
2. folgende Personen, bei denen ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht:
 - a) Personen mit Trisomie 21,
 - b) Personen nach Organtransplantation,
 - c) Personen mit einer Demenz oder mit einer geistigen Behinderung oder mit schwerer psychiatrischer Erkrankung, insbesondere bipolare Störung, Schizophrenie oder schwere Depression,
 - d) Personen mit malignen hämatologischen Erkrankungen oder behandlungsbedürftigen soliden Tumorerkrankungen, die nicht in Remission sind oder deren Remissionsdauer weniger als fünf Jahre beträgt,
 - e) Personen mit interstitieller Lungenerkrankung, COPD, Mukoviszidose oder einer anderen, ähnlich schweren chronischen Lungenerkrankung,
 - f) Personen mit Diabetes mellitus (mit HbA1c ≥ 58 mmol/mol oder $\geq 7,5\%$),
 - g) Personen mit Leberzirrhose oder einer anderen chronischen Lebererkrankung,
 - h) Personen mit chronischer Nierenerkrankung,
 - i) Personen mit Adipositas (Personen mit Body-Mass-Index über 40),
 - j) Personen, bei denen nach individueller ärztlicher Beurteilung aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht
3. bis zu zwei enge Kontaktpersonen
 - a) von einer nicht in einer Einrichtung befindlichen pflegebedürftigen Person nach den Nummern 1 und 2 und nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, die von dieser Person oder von einer sie vertretenden Person bestimmt werden,
 - b) von einer schwangeren Person, die von dieser Person oder von einer sie vertretenden Person bestimmt werden,
4. Personen, die in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege geistig oder psychisch behinderter Menschen tätig sind oder im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig geistig oder psychisch behinderte Menschen behandeln, betreuen oder pflegen,
5. Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere Ärzte und sonstiges Personal mit regelmäßigem unmittelbarem Patientenkontakt, Personal der Blut- und Plasmaspendendienste und in SARS-CoV-2-Testzentren,
6. Polizei- und Ordnungskräfte, die in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung, insbesondere bei Demonstrationen, einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind, sowie Soldatinnen und Soldaten, die bei Einsätzen im Ausland einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind,
7. Personen, die im öffentlichen Gesundheitsdienst oder in besonders relevanter Position zur Aufrechterhaltung der Krankenhausinfrastruktur tätig sind,
8. Personen, die in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 des Infektionsschutzgesetzes untergebracht oder tätig sind,
9. Personen, die im Rahmen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch regelmäßig bei älteren oder pflegebedürftigen Menschen tätig sind.

Die Coronavirus-Impfverordnung vom 8. Februar 2021 (BAnz AT 08.02.2021 V1) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt: „6a. Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in Grundschulen, Sonderschulen oder Förderschulen tätig sind,“.